

## Lösungsskizze zur Hausarbeit

### 1. Entgangene Altersversorgung, §§ 844 II, 823 I BGB

#### a. Widerrechtliche Tötung

#### b. Verschulden

#### c. Entziehung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Getöteten

Soweit die Eltern bedürftig sind, schuldet ihnen das Kind Unterhalt, §§ 1601, 1602 I BGB. Mit dem Tode des Kindes entfällt diese Möglichkeit, § 1615 I BGB.

#### d. Rechtsfolge: Schadenersatz, §§ 249 ff BGB

Die Eltern können im Bedarfsfall die entgangenen Unterhaltszahlungen als Schaden geltend machen, § 249 I BGB.

#### e. Kürzung des Anspruchs

##### aa. Mitverschulden des Kindes, §§ 846, 254 I BGB

Das getötete Kind war nicht schuldfähig, also auch nicht "mitverschuldensfähig", § 828 I BGB.

##### bb. Zurechnung eines Verschuldens der Eltern an das Kind, §§ 846, 254 II 2

###### (1.) Anwendbarkeit

§ 254 II 2 BGB ist als § 254 III BGB zu lesen und deshalb auch auf § 254 I BGB anwendbar, weil eine unterschiedliche Behandlung der § 254 I und II vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war.

###### (2.) Verweisung auf § 278 BGB

Die Verweisung auf § 278 BGB ist Rechtsgrundverweisung (str), es ist also erforderlich, daß bereits vor dem Unfall eine Sonderbeziehung zwischen der Getöteten und P bestand, was nicht der Fall war. Das schuldhafte Verhalten von Hilfspersonen bei der Beschränkung der Haftung sollte genauso behandelt werden wie ihr schuldhaftes Verhalten bei der Haftungsbegründung.

###### (3.) Anwendung des § 831 BGB

In anderen Fällen kann allenfalls die Wertung des § 831 BGB zum Zuge kommen, der dann ausnahmsweise als Zurechnungsnorm fungiert. Vorliegend können aber die Eltern der Getöteten nicht als deren - weisungsabhängige - Verrichtungsgehilfen betrachtet werden.

##### cc. Eigenes Mitverschulden der Eltern

Die Eltern machen einen eigenen Schaden geltend. Deshalb müssen sie sich nach § 254 I BGB auch ihre eigene Mitverantwortung entgegenhalten lassen. Ihr Haftungsprivileg aus § 1664 BGB wirkt nur im Verhältnis zum Kind, nicht gegenüber Dritten. Es kommt also zu einer Kürzung des Anspruchs kommen, weil die Mutter das Kind nicht ausreichend beaufsichtigt hat.

##### dd. Ersparte Aufwendungen

Die Eltern haben für ihr Kind keine Unterhaltsaufwendungen mehr. Diese ersparten Aufwendungen sind im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnen.

## **2. Ererbter Schmerzensgeldanspruch, § 823 I, 1922, 1925 BGB**

Möglicherweise haben die Eltern einen Schmerzensgeldanspruch ihres Kindes geerbt.

### **a. Anspruch des Kindes aus § 823 I BGB**

#### **aa. Widerrechtliche Körperverletzung**

#### **bb. Schuld**

#### **cc. Billige Entschädigung in Geld nach § 253 II BGB**

#### **dd. Kürzung**

### **(1.) Mitverschulden des Kindes (wie oben)**

### **(2.) Schmerzensgeldanspruch des Kindes gegen seine Eltern**

Das Kind hat gegen seine Eltern einen Schmerzensgeldanspruch aus § 280 I BGB wegen Verletzung des Sorgerechtsverhältnisses; ein identischer Anspruch ergibt sich aus § 823 I BGB. Damit sind Rollerfahrer und Eltern Gesamtschuldner, § 840 BGB.

Diese Gesamtschuld kann durch das elterliche Haftungsprivileg, § 1664 BGB, gestört werden. Sollten die Eltern grob fahrlässig gehandelt haben, könnte das Haftungsprivileg des § 1664 BGB nicht greifen. Der Umstand, daß sich durch den Tod der Verletzten in der Person der Eltern Schuld und Forderung vereinigt haben, hätte auf die Haftung des Rollerfahrers keinen Einfluß, § 425 II BGB. Die Eltern könnten ihn aber nur in Höhe seines eigenen Haftungsanteils in Anspruch nehmen, weil sie ihm im Innenverhältnis Ausgleich schulden würden, § 426 I, II BGB. Sollten die Eltern nicht grob fahrlässig gehandelt haben, ist fraglich, ob das Haftungsprivileg nach § 1664 BGB greifen kann. Fraglich ist allerdings schon, ob die Norm für Verletzungen der Aufsichtspflicht gilt. Bejaht man eine Anwendbarkeit, so liegt eine "gestörte Gesamtschuld" vor. Dann läßt sich vertreten, daß ein Gesamtschuldverhältnis nicht entsteht und P alleine haftet, oder daß der Anspruch der Verletzten gegen den nicht privilegierten P in Höhe des Verantwortungsteils, der im Innenverhältnis auf die privilegierten Eltern entfiel, zu kürzen sei.

### **b. Anspruchsübergang auf die Eltern**

#### **aa. Universalsukzession**

Die Erben der Getöteten treten in alle rechtlichen Positionen ein, § 1922 BGB (Universalsukzession), also auch in die Stellung des Gläubigers eines Anspruchs auf Schmerzensgeld.

#### **bb. Erbenstellung der Eltern**

Die Eltern sind gesetzliche Erben ihrer Tochter, § 1925 I BGB.

## **3. Weitere Ansprüche**

Ansprüche mit jeweils identischem Anspruchsinhalt können sich auch aus §§ 823 II BGB, 229 StGB oder §§ 823 II BGB, 1 StVO ergeben.